

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 28.09.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 12.12.2017 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 11. Jahrgang Nr. 49 vom 19.12.2017), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.03.2019 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 13. Jahrgang Nr. 27 vom 10.07.2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen, soweit das Verbandsmitglied eine Stimme in der Verbandsversammlung hat, ansonsten sind bei Vertretern des Verbandsmitgliedes diese nach § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG LSA zu bestimmen. Im Verhinderungsfall des Vertreters bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhinderten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Damit tritt die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 28.09.2020

Scholz
Verbandsgeschäftsführer